

Das Gesetz über Pauschalreisen (PReG) 1992 ist im allgemeinen Grundgesetzlich die Regelung der Reisebranche.²⁷⁰

Eine Ausnahme bildet das von Art 3 Abs 1 RL vorgesehene freibehaltene, wobei das sich bereits aus Art 3 Abs 1 und Art 19 UWG 1992 (vgl. Art 1 Abs 2 lit b UWG 1994) ergibt. (3) Dieser bundesrechtliche Grundsatz dessen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 und 2 lit b UWG gilt für einzelne strafrechtliche Sanktionen bedingt ist (vgl. Art 9 II und 22 II UWG) gilt für einzelne Bereiche und Branchen der Wirtschaft und nicht nur für Angebote von Pauschalreisen.²⁷¹

Hierzu nicht umgesetzt wurde die Bestimmung der RL (Art 3 Abs 2 lit a - 2), wonach Prospekt, die dem Verbraucher zu Verfügung gestellt werden, "deutlich lesbar, klar und genaue Angaben zum Preis" und zu anderen für die Konsumenten bedeutsame Elemente enthalten müssen. Der Grund liegt in der fehlenden vollständigen Umsetzung der RL Nr. 2025/EWG, geändert durch Nr. 853/EWG (Änderung des Lebensmittelpreise) und Nr. 8531/EWG (Angabe der Preise von anderen Leistungen als Lebensmittel).

In der Schweiz, wie die genannte RL durch die PRV umgesetzt hat, wird in Art 10 Abs 1, wo der Bundesrat gestützt auf Art 16 Abs 1 UWG 1986 hierüber offiz. Dienstleistungs- Bereiche der gewerblichen Wirtschaftstätigkeit umfasst hat, auch die Angebote für Pauschalreisen erwähnt werden.²⁷²

1.2.2 Das Gesetz über Pauschalreisen

Einleitendes

Das Gesetz über Pauschalreisen (PReG) 1992 ist im allgemeinen Grundgesetzlich die Regelung der Reisebranche.²⁷⁰

Eine Ausnahme bildet das von Art 3 Abs 1 RL vorgesehene freibehaltene, wobei das sich bereits aus Art 3 Abs 1 und Art 19 UWG 1992 (vgl. Art 1 Abs 2 lit b UWG 1994) ergibt. (3) Dieser bundesrechtliche Grundsatz dessen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 und 2 lit b UWG gilt für einzelne strafrechtliche Sanktionen bedingt ist (vgl. Art 9 II und 22 II UWG) gilt für einzelne Bereiche und Branchen der Wirtschaft und nicht nur für Angebote von Pauschalreisen.²⁷¹

Hierzu nicht umgesetzt wurde die Bestimmung der RL (Art 3 Abs 2 lit a - 2), wonach Prospekt, die dem Verbraucher zu Verfügung gestellt werden, "deutlich lesbar, klar und genaue Angaben zum Preis" und zu anderen für die Konsumenten bedeutsame Elemente enthalten müssen. Der Grund liegt in der fehlenden vollständigen Umsetzung der RL Nr. 2025/EWG, geändert durch Nr. 853/EWG (Änderung des Lebensmittelpreise) und Nr. 8531/EWG (Angabe der Preise von anderen Leistungen als Lebensmittel).

In der Schweiz, wie die genannte RL durch die PRV umgesetzt hat, wird in Art 10 Abs 1, wo der Bundesrat gestützt auf Art 16 Abs 1 UWG 1986 hierüber offiz. Dienstleistungs- Bereiche der gewerblichen Wirtschaftstätigkeit umfasst hat, auch die Angebote für Pauschalreisen erwähnt werden.²⁷²

Die RL sieht keine strafrechtlichen Sanktionen für den Fall vor, dass Veranstalter oder Vermittler die Vorschriften über die Information des Verbrauchers und über den Vertrag nicht befolgen. Der Gesetzgeber der Regierung hat - was sein schweizerisches Vorbild - Strafbestimmungen vorgesehen. Der Gesetzgeber konnte sich für solche jedoch nicht erörtern (vgl. Kapitel 3.2).

Das Gesetz kennt dagegen eine zivilrechtliche Sanktion, nämlich das Recht des Konsumenten vom Vertrag zurückzutreten (vgl. Art 10 und Art 18 Abs 3).

²⁷⁰ Vgl. Zusammenfassung S. 188.
²⁷¹ Bericht zum Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 301992, II.
²⁷² Zusammenfassung S. 242.
²⁷³ Zusammenfassung S. 242.